

## Stellungnahme

### **Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden**

06.06.2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

#### Zusammenfassung:

Am 18. Oktober 2005 hat die EU-Kommission eine Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, veröffentlicht (2005/737/EG).

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Am 17. Januar 2007 hat die EU-Kommission die beteiligten Kreise dazu aufgerufen, Stellungnahmen und Erfahrungsberichte zu der Empfehlung in die Beantwortung eines Fragenkatalogs einfließen zu lassen.

**Ansprechpartnerin**  
Dr. Kathrin Bremer  
Rechtsanwältin  
Urheberrecht und  
gewerblicher Rechtsschutz  
Hahnstraße 70  
60528 Frankfurt  
+49. 69. 24 24 16-40  
Fax +49. 69. 24 24 16-16  
k.bremer@bitkom.org

BITKOM begrüßt diese Möglichkeit zur Stellungnahme. Die kollektive Wahrnehmung der für Online-Musikdienste notwendigen Rechte stellt einen entscheidenden Faktor für die Entwicklung des gesamten Online-Content-Marktes dar. Eine zukunftsfähige Ausgestaltung ist für die BITKOM-Mitglieder von erheblicher Bedeutung. Die derzeitige Rechtsunsicherheit in diesem Bereich ist aber eine massive Wachstumsbremse und führt zu hohen Verwaltungskosten der involvierten Unternehmen.

**Präsident**  
Willi Berchtold

Wichtig für die zukünftige Entwicklung ist vor allem, dass die Rechteabklärung nicht weiter verkompliziert, sondern stattdessen vereinfacht wird. Maßgeblich dafür sind u.a. effektive und umfassende Gegenseitigkeitsvereinbarungen, sowie die Möglichkeit, bei einer Verwertungsgesellschaft Lizenzen für die gesamte EU zu erhalten. Kollektive Rechtswahrnehmung muss – wegen der Monopolstellung der Anbieter – von besonderen gesetzlichen Regelungen (u.a. zur Angemessenheit der Tarife) flankiert werden. Nicht zu begrüßen sind Einzelvorhaben exklusiver Allianzen wie etwa bei der CELAS, welche die Lizenzierung aus Verwerter-sicht derzeit eher verkomplizieren und eine Reihe von Nachteilen und erhebliche Rechtsunsicherheit nach sich ziehen.

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 2

	Inhalt .....	Seite
1	<b>Sind für folgende Aspekte verbindliche Rechtsvorschriften vorzuziehen: 1) Lizenzierung, 2) Transparenz und Verwaltung, 3) Gewährung von Online-Rechten und 4) Entzug von Online-Rechten? .....</b>	<b>3</b>
3	<b>Welche EU-weiten Lizenzregelungen bestehen? .....</b>	<b>3</b>
4	<b>Welche Online-Musikdiensteanbieter profitieren von EU-weiten Lizenzregelungen für ihr europaweites Endkundengeschäft und sonstige Tätigkeiten? .....</b>	<b>4</b>
5	<b>Welche Arten von Online-Diensten sind am meisten an der Erlangung EU- weiter Lizenzen interessiert?.....</b>	<b>6</b>
6	<b>Welche gesetzgeberischen oder anderen Hindernisse stehen der Schaffung EU-weiter Lizenzregelungen entgegen? .....</b>	<b>6</b>
7	<b>Werden die gewöhnlich bei der Lizenzierung für „Online“-Dienste vergebenen Rechte der verschiedenen Rechteinhaber in der Empfehlung richtig dargestellt?.....</b>	<b>6</b>
8	<b>Sollten „Online“-Rechte zum Zwecke des Entzugs solcher Rechte je nach Nutzungsart oder Verwertungsform genauer in Kategorien definiert werden? .....</b>	<b>7</b>
9	<b>Oder sollten alternativ dazu die Rechteinhaber in der Lage sein, sich bestimmte Nutzungsarten oder Verwertungsformen vorzubehalten, anstatt sie einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen?.....</b>	<b>7</b>
11	<b>Sollte die Einbeziehung von Nischenrepertoires in EU-weite Lizenzen verbindlich vorgeschrieben werden? .....</b>	<b>7</b>
12	<b>Bringt die Empfehlung eine Änderung in Bezug auf die Transparenz der Rechteinhaber und verbessert sie die Effektivität der Streitbeilegung? ....</b>	<b>8</b>
13	<b>Bietet die Empfehlung einzelnen Rechteinhabern ausreichende Garantien in Bezug auf 1) Tarife, 2) Lizenzbedingungen, 3) Übertragung von Online- Rechten und 4) Entzug von Online-Rechten?.....</b>	<b>8</b>
15	<b>Enthält die Empfehlung ausreichende Garantien für gewerbliche Nutzer? ....</b>	<b>8</b>
16	<b>Sollten die geltenden Regeln und Grundsätze für die Streitbeilegung künftig ausgebaut werden? .....</b>	<b>8</b>

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 3

### I. Art des Instruments

#### 1 Sind für folgende Aspekte verbindliche Rechtsvorschriften vorzuziehen: 1) Lizenzierung, 2) Transparenz und Verwaltung, 3) Gewährung von Online-Rechten und 4) Entzug von Online-Rechten?

Die im BITKOM vertretenen Unternehmen sind der Auffassung, dass in allen genannten Bereichen verbindliche Rechtsvorschriften sinnvoll sind. Derzeit ist der Musikmarkt von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt. Investitionen in neue Geschäftsmodelle sind damit äußerst risikobehaftet, was die Einführung neuer Geschäftsmodelle hemmt und die Entwicklung des Marktes gefährdet. Dies gilt insbesondere für die am Markt tätigen Musikanbieter.

Derzeit besteht zwischen den Marktteilnehmern ein erhebliches Ungleichgewicht zu Gunsten der großen Verlage und der Verwertungsgesellschaften, die die Entwicklungen des Marktes in jeder Hinsicht und in ihrem Sinne beeinflussen. Es fehlt im Musikbereich gerade an ausgeglichenen Marktkräften, welche die Wahrnehmung der Rechte positiv beeinflussen könnten. Hier sind verbindliche Regelungen erforderlich, um den Markt und die kollektive Rechtswahrnehmung zukunftstauglich zu gestalten. Dabei sollte es aber nicht zu einer Überregulierung kommen, vielmehr sollte ein rechtlicher Rahmen in sämtlichen Bereichen geschaffen werden, um allen Marktteilnehmern einen adäquaten Zugang zum Markt zu ermöglichen.

### II. EU-weite Lizenzierung

#### 3 Welche EU-weiten Lizenzregelungen bestehen?

BITKOM-Mitglieder wurden im Januar 2007 von der CELAS, einem Zusammenschluss von MCPS/PRS, GEMA und EMI hinsichtlich einer EU-weiten Lizenzierung kontaktiert. Ziel der CELAS ist es, das angloamerikanische EMI-Repertoire über die CELAS und nicht mehr über die nationalen Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren.

Bisher sind keine abgeschlossenen Lizenzverträge bekannt und auch die zukünftige Lizenzierungstätigkeit der CELAS ist noch vollkommen unklar. EMI würde wohl sein angloamerikanisches Repertoire durch die CELAS wahrnehmen lassen, und nicht mehr – vermittelt durch die Gegenseitigkeitsvereinbarungen – durch die Verwertungsgesellschaften auf nationaler Ebene. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens wird von anderen Verwertungsgesellschaften aber bereits kritisiert und in Frage gestellt. Nicht nur das: obwohl die CELAS ihre Alleinzuständigkeit nunmehr publiziert hat, gehen andere Verwertungsgesellschaften anscheinend davon aus,

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 4

dass sie weiterhin auch das angloamerikanische EMI-Repertoire lizenzieren könnten und machen entsprechende Angebote.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, mit welchen Rechtsunsicherheiten die europäischen Musikverwerter konfrontiert sind.

#### **4 Welche Online-Musikdiensteanbieter profitieren von EU-weiten Lizenzregelungen für ihr europaweites Endkundengeschäft und sonstige Tätigkeiten?**

Die meisten Online-Musikdiensteanbieter würden von EU-weiten Lizenzregelungen profitieren:

- Geschäftsmodelle, die heute fast ausschließlich europäisch bzw. international ausgerichtet sind, sind erheblich einfacher, effektiver und kostengünstiger zu realisieren, wenn nicht mit jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft über die Rechtewahrnehmung verhandelt werden muss. Die zeitaufwändigen Einzelverhandlungen sind in der schnelllebigen Unterhaltungsindustrie tatsächlich bedeutende Hindernisse für europaweite Geschäftsmodelle.
- Lizenzgebühren und Kosten, die in Zusammenhang mit neuen Geschäftsmodellen entstehen, sind besser kalkulierbar.
- Die Verbraucher profitieren von der Einführung neuer und valider Geschäftsmodelle, die länderübergreifend und damit möglichst einheitlich gestaltet sind.
- Es entstehen geringere Kosten für die Meldung der Downloads an die Lizenzgeber.
- Insgesamt wird der europäische Markt damit zunehmend attraktiver.

Allerdings erscheint die Erreichung dieser Vorteile derzeit unrealistisch. Die jüngsten Entwicklungen hin zu Allianzen, welche die Rechte einiger großer Musikverlage für die gesamte EU wahrnehmen, drohen die Bemühungen der EU-Kommission sogar auszubremsen.

Vereinbarungen wie z.B. die jüngst zwischen MCPS/PRS, EMI und GEMA machen die Marktsituation als auch die Lizenzverhandlungen nur noch schwieriger – schließlich bündeln hier sehr starke Marktteilnehmer ihre Kräfte, wodurch faire Marktbedingungen noch unwahrscheinlicher werden. Darüber hinaus bringen solche Vereinbarungen keinerlei Marktbelebung für solche Content-Anbieter, die ein breites Portfolio aufstellen wollen. Im eben erwähnten Fall z.B. ist nur der Zugang zu den Inhalten von EMI abgedeckt. Breit aufgestellte Content-Provider müssen bzgl. der übrigen Inhalte dann immer noch individuell mit jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft verhandeln. Gleichzeitig aber werden bestehende Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften – hinsichtlich der von EMI verwalteten Werke – hinfällig. Tatsächlich werden sie aber auch im erwähnten Fall fast immer nachverhandeln müssen, da auch EMI-MCPS/PRS-GEMA nur selten alle

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 5

zur Vermarktung notwendigen Rechte hält (denn oft sind Rechte an einem Werk auf verschiedene Musikverlage aufgeteilt – „Split Copyrights“).

In dieser Konstellation handelt es sich bei europaweiter Musik-Lizenzierung eher um ein „multi-stop-shop“ als um einen „one-stop-shop“. Die Rechte einer Komposition müssen in einem mehrstufigen, sehr mühsamen Verfahren abgeklärt werden: Welcher Urheber? Welcher Musikverlag? Welche Verwertungsgesellschaft? Wenn Online-Musikdiensteanbieter ein Repertoire von Millionen von Songs anbieten wollen, werden die Verwaltungskosten entsprechend außergewöhnlich hoch ausfallen. Als Konsequenz drohen höhere Endverbraucherpreise und weniger kulturelle Vielfalt und Freiheit, da dann vornehmlich solche Werke ins Portfolio genommen werden, deren Rechte einfach abzuklären sind. Auch wird für Musikverwerter die Hemmschwelle steigen, den Prozess der Rechteabklärung überhaupt aufzunehmen. Solche Entwicklungen sind in keinem Fall wünschenswert, erscheinen aber nicht unwahrscheinlich. Weniger Rechteinhaber sind dann außerdem in der Position, die Verwertung unlizenzierter Musik zu verfolgen und Ansprüche geltend zu machen, wenn die Lizenzierungssituation insgesamt so kompliziert ist.

Aus den genannten Gründen ist daher ein Lizenzierungsmodell im Sinne eines „one-stop-shops“ vorzuziehen, mittels welchem eine Verwertungsgesellschaft alle Rechte (des Weltrepertoires) für die gesamte EU vergeben kann. Die Gegenseitigkeitsvereinbarungen müssen vollwirksam erhalten bleiben und die Verwertung des gesamten Repertoires erlauben. Jeder Verwerter sollte demnach auch das Recht haben, mit allen Verwertungsgesellschaften in der EU über die Erteilung von EU weiten Lizenzen für die Online Verwertung zu verhandeln und entsprechende Verträge abzuschließen. Damit würde auch der von der Kommission gewünschte Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften gewährleistet. Darüber hinaus sollte aber auch auf Dienstleistungsebene der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwertungsgesellschaften gefördert werden, was zum Beispiel im Bereich Reporting und Abrechnung eine große Rolle spielen könnte.

Dabei sehen wir durchaus die Bedenken der Musikverleger hinsichtlich der Effektivität der Gegenseitigkeitsvereinbarungen bei der Verteilung und Ausschüttung von Lizenzgebühren und erachten hier praxismgerechte und transparente Lösungen für erforderlich. Hier sehen wir aber erste richtige Ansätze, um diese Schwierigkeiten in der Praxis zu lösen. Im Übrigen bestehen diese Probleme unabhängig davon, ob die Rechte von den einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften oder über eine europaweit agierende Verwertungsgesellschaft vergeben werden. Die Beendigung oder Aushöhlung der Gegenseitigkeitsvereinbarungen würde letztendlich das Ende der kollektiven Rechtswahrnehmung bedeuten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Ziel der Förderung des Online-Musiksektors nur durch die Beibehaltung der Gegenseitigkeitsvereinbarungen und Ermächtigung der Verwertungsgesellschaften zur Lizenzvergabe für die gesamte EU erreicht werden kann. Der Entzug von Rechten aus den Gegenseitigkeitsvereinbarungen

## **Stellungnahme**

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 6

sowie deren Übertragung und Wahrnehmung durch exklusive Allianzen führt dazu, dass der Online-Musikvertrieb noch aufwendiger und komplizierter wird.

Eine Anlehnung der Tarifgestaltung an europäische Vergleichsmaßstäbe als auch ein höheres Maß an Transparenz (welches eine Unterscheidung zwischen (Lizenzgebühren, Verwaltungskosten und Bestandteilen für soziale und kulturelle Zwecken zulässt) würden wichtige Eckpunkte darstellen, um eine weitere Liberalisierung in einem modernen Lizenzierungssystem sicherzustellen.

### **5 Welche Arten von Online-Diensten sind am meisten an der Erlangung EU-weiter Lizenzen interessiert?**

Da inzwischen die meisten Diensteanbieter nicht mehr nur national sondern mindestens europäisch bzw. international tätig sind, ist die EU-weite Lizenzierung für alle Anbieter von Interesse.

### **6 Welche gesetzgeberischen oder anderen Hindernisse stehen der Schaffung EU-weiter Lizenzregelungen entgegen?**

Die allgemeine rechtliche Unsicherheit stellt das größte Hindernis dar. Es ist bereits vorgekommen, dass Verwertungsgesellschaften einen Vertragsschluss auch auf nationaler Ebene ablehnen, weil sie nicht sicher sind, welche Rechte sie denn tatsächlich verwalten. Auf Seiten der Verwerter führt das dazu, dass sie – angesichts der Risiken bei ungeklärter Rechteinhaberschaft - von der Verwertung bestimmter Titel absehen. Die Rechtsunsicherheit behindert damit das Marktwachstum.

Der Verwaltungsaufwand der Online-Musikanbieter für die Rechteabklärung wird deutlich steigen, wenn Allianzen wie CELAS ihre Arbeit aufnehmen (siehe dazu die Antwort zu Frage 4). Der Anstieg der Verwaltungskosten wird die Marktentwicklung erheblich ausbremsen und bestimmte Geschäftsmodelle sogar ganz verhindern. Als negative Auswirkungen sind z.B. denkbar sinkende Marketingaufwendungen für bestimmte Künstler, Einschränkung des Repertoires, Unterlassung von innovativen Geschäftsmodellen oder Absehen von Expansionen in andere Länder etc. Darüber hinaus entziehen sich solche Allianzen wie CELAS als Lizenzgeber nur eines Repertoires (EMI) mangels Verwertungsgesellschaftsstatus auch jeglicher Kontrolle.

## **Geltungsbereich der Empfehlung**

### **7 Werden die gewöhnlich bei der Lizenzierung für „Online“-Dienste vergebenen Rechte der verschiedenen Rechteinhaber in der Empfehlung richtig dargestellt?**

Die Empfehlung stellt unserer Auffassung nach zu sehr auf die verwendeten Technologien ab. Das Urheberrecht ist jedoch technologieunabhängig. Es gibt keinen

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 7

Grund, zwischen der Verbreitung über das Internet (webcasting), über Satellit und Terrestrik (broadcasting) und über Kabel (cablecasting) zu unterscheiden. Deshalb sollte die Empfehlung auch technologieneutral abgefasst sein.

Ein weiteres Problem sollte bedacht werden: Musikanbieter müssen ihren Service bewerben, wenn er profitabel sein soll. Neben den in der Empfehlung genannten „Online“-Rechten sind deswegen auch die zur Auswertung als Werbung notwendigen Rechte wichtig. Hierbei können verschiedene Kommunikationswege genutzt werden, z.B. bei Werbung im TV. Will man also einen Musikanbieter mit allen notwendigen Rechten ausstatten, so sollten solche „mitbetroffenen“ Rechte mit einbezogen werden, selbstverständlich strikt beschränkt zur Ermöglichung der Werbung für ein bestimmtes Musikstück. Wenn aber solche mitbetroffenen Rechte nicht mit einbezogen werden, so steht der Musikanbieter wieder vor der Aufgabe, auf jeden einzelnen Musikverlag einzeln zuzugehen und mit ihm zu verhandeln. Auf diese Weise kann die Marktentwicklung nicht gefördert werden. Das Bewerben der lizenzierten Inhalte muss von den von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten mit umfasst sein.

### **8 Sollten „Online“-Rechte zum Zwecke des Entzugs solcher Rechte je nach Nutzungsart oder Verwertungsform genauer in Kategorien definiert werden?**

Aus unserer Sicht sollte der Begriff „Online-Rechte“ präzisiert werden, z.B. durch verschiedene Kategorien und Beispielsnennungen. In jedem Fall muss jedoch die Technologieneutralität des Urheberrechts dabei berücksichtigt werden. Eine Präzisierung würde zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

### **9 Oder sollten alternativ dazu die Rechteinhaber in der Lage sein, sich bestimmte Nutzungsarten oder Verwertungsformen vorzubehalten, anstatt sie einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen?**

Nein. Die weitere Aufteilung und Vorbehaltung von Rechtekategorien würde das Ziel des „one stop shops“ ausbremsen und wäre für die Marktentwicklung kontraproduktiv.

### **11 Sollte die Einbeziehung von Nischenrepertoires in EU-weite Lizenzen verbindlich vorgeschrieben werden?**

Dies erachten wir nicht für sinnvoll, im Gegenteil. Gerade zur Förderung von kultureller Vielfalt und zur Stärkung von Nischenrepertoire sollte eine solche verbindliche Einbeziehung nicht stattfinden. Vielmehr sollte es „one stop shop“-Rechteabklärung geben, welche umfassende Lizenzerteilung für die gesamte EU ermöglicht. Umfassende Gegenseitigkeitsvereinbarungen (aus denen nicht einzelne Beteiligte ihr Repertoire zurückziehen) umfassen gerade auch das Nischenrepertoire, so dass die mit der Frage implizierten Schwierigkeiten häufig gar nicht entstehen.

## Stellungnahme

Stellungnahme zu Entwicklungen im Online-Musiksektor

Seite 8

### Verwaltung und Transparenz

#### **12 Bringt die Empfehlung eine Änderung in Bezug auf die Transparenz der Rechteverwaltung und verbessert sie die Effektivität der Streitbeilegung?**

Aus unserer Sicht und den Berichten unserer Mitglieder folgend kann bisher weder eine Verbesserung der Transparenz bei der Rechteverwaltung, noch eine Effektivitätssteigerung bei den Streitbeilegungsverfahren beobachtet werden. Im Gegenteil sind wir besorgt, dass Transparenz und Effektivität eher sinken könnte, wenn neue rechtliche Formen und Verfahren innerhalb der kollektiven Rechtswahrnehmung entstehen (z.B. CELAS), deren Tätigkeitsbereich sowie rechtliche Einordnung nicht eindeutig geklärt ist. Auch besteht Sorge, dass diese neuen rechtlichen Formen dann nicht mehr von den speziellen gesetzlichen Streitbeilegungsregelungen erreicht werden (z.B. im deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Wenn Musikanbieter dann mit einer bestimmten Lizenzgebühr konfrontiert werden, fehlen ihnen die dort speziell geregelten Verfahren – z.B. die Möglichkeit der Hinterlegung einer Lizenzgebühr – und sie sind dann möglicherweise dazu gezwungen, die Nutzung ganz zu unterlassen. Angemessenheitserwägungen, welche die Festsetzung der Tarife leiten sollten, werden dann an Bedeutung verlieren. Die Marktmacht der kollektiven Rechteverwalter würde sich dann sogar noch steigern, da den Musikanbietern ein Instrument zur wirkungsvollen Abwehr überhöhter Forderungen fehlt.

Hierbei sei angemerkt, dass es in der Natur der kollektiven Rechtswahrnehmung, liegt, dass Monopole erschaffen und grundsätzlich auch akzeptiert werden. Dies ist dann aber auch nur dann akzeptabel, wenn es – soweit erforderlich – eine gesetzliche Regulierung gibt, die ein notwendiges Gegengewicht garantiert und zwar durch zwingende Vorschriften betreffend fairer, vernünftiger und transparenter Lizenzbedingungen sowie durch unabhängige Aufsichtsinstanzen.

#### **13 Bietet die Empfehlung einzelnen Rechteinhabern ausreichende Garantien in Bezug auf 1) Tarife, 2) Lizenzbedingungen, 3) Übertragung von Online-Rechten und 4) Entzug von Online-Rechten?**

#### **15 Enthält die Empfehlung ausreichende Garantien für gewerbliche Nutzer?**

Nein (siehe die Ausführungen zu Frage 12).

#### **16 Sollten die geltenden Regeln und Grundsätze für die Streitbeilegung künftig ausgebaut werden?**

Ja. Es muss für die Streitbeilegung ausdrückliche Regeln geben (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 12).